

AMTSBLATT

Informiert aus Tradition.



KANTON
NIDWALDEN

Amtlicher Teil

Nr. 43 · 23. Oktober 2024

Herausgeber Kanton Nidwalden

Verlag, Druck und Abonnementsverwaltung Engelberger Druck AG, Oberstmühle 3, 6370 Stans

Kontakt Tel. 041 619 15 70, Fax 041 619 15 60, amtlich@amtsblatt-nw.ch, www.amtsblatt-nw.ch

Das Haus ist Ihnen allmählich
zu gross, oder die Wohnung
zu klein! **Was nun?**
Verkaufen, weitervermieten
oder vielleicht sogar tauschen.

Der richtige
Zeitpunkt,
mit uns darüber
zu sprechen.



*Hier erhalten Sie
in 3 Minuten eine
1. Einschätzung
Ihrer Immobilie.*

RE/MAX
Stans

Engelbergstrasse 18, CH-6370 Stans
079 900 12 65, dani.luethi@remax.ch



INHALTSVERZEICHNIS

Informationen aus dem Regierungsgebäude	2035
Regierungsrat	2037
Direktionen und Amtsstellen	2045
Medieninformation	2045
Justiz- und Sicherheitsdirektion	2050
Landwirtschafts- und Umweltdirektion	2056
Schuldbetreibung und Konkurs	2060
Gerichte	2069
Gemeinden	2075
Baugesuche	2075
Beckenried	2077
Buochs	2079
Emmetten	2081
Ennetbürgen	2083
Hergiswil	2085
Oberdorf	2088
Stans	2092
Selbständige Anstalten	2094
Landeskirchen	2095



Die nächste Ausgabe Nr. 44 erscheint am
Mittwoch, den 30. Oktober 2024

INFORMATIONEN AUS DEM REGIERUNGSGEBÄUDE

Bei Einbürgerungsverfahren wird der Verwaltungsaufwand reduziert

Mit einer Anpassung im kantonalen Bürgerrechtsgesetz sollen in Zukunft Einbürgerungen effizienter abgewickelt werden – ohne Abstriche bei der Prüfung der dafür notwendigen Voraussetzungen. Dabei ist vorgesehen, die Entscheidungskompetenz sowohl kantonal als auch kommunal der Exekutive zu übertragen. Die Vorlage geht nun in die Vernehmlassung.

Heute entscheiden auf kantonaler Ebene der Landrat und auf Ebene der Gemeinden die Gemeindeversammlung über Einbürgerungsgesuche – zumindest aus formaler Sicht. Vorgelagert findet bereits ein umfassendes Prüfungsverfahren statt. Dabei wird abgeklärt, ob Bewerberinnen und Bewerber in der Gesellschaft eingegliedert und mit den Lebensgewohnheiten, Sitten und Bräuchen vertraut sind. Dies ist Voraussetzung für eine erfolgreiche Integration. Nur wenn die Behörde zum Schluss kommt, dass das Gesuch aufgrund der vorgenommenen Prüfung zur Annahme empfohlen werden kann, wird dieses überhaupt der Gemeindeversammlung unterbreitet. An der Versammlung selbst gilt das Gesuch als angenommen, wenn nicht ein hinreichend begründeter Antrag auf Ablehnung erfolgt, über den abgestimmt werden muss – was äusserst selten vorkommt. Dadurch erweist sich die Einbürgerung durch die Gemeindeversammlung in den allermeisten Fällen als Formsache.

Eine analoge Ausgangslage ergibt sich auf kantonaler Stufe. Nach der Zusicherung des Gemeindegliederungsrechts prüfen der Kanton und die landrätliche Justizkommission das Dossier, bevor dieses dem Landrat vorgelegt wird. Auch hier ist die Erteilung des Kantonsbürgerrechts aufgrund der erfolgten Abklärungen in der Regel Formsache.

Mit einer Teilrevision des kantonalen Bürgerrechts sollen die Zuständigkeiten künftig von der Legislative zur Exekutive wechseln. So ist vorgesehen, dass der Gemeinderat auf kommunaler und die Justiz- und Sicherheitsdirektion auf kantonaler Ebene diese Aufgabe übernehmen. Die vorgeschlagene Gesetzesanpassung basiert auf zwei Vorstössen aus dem Landrat. Nachdem die Justizkommission selbst eine Motion eingereicht hatte, wonach der Verwaltungsakt der Einbürgerung an die Exekutive zu übertragen ist, doppelte Landrat Florian Grendelmeier, Stans, mit einer weiteren Motion nach, um im Sinne der Einheitlichkeit eine gleiche Regelung für das Verfahren auf Gemeindeebene anzustreben.

Am Prüfverfahren ändert sich nichts

Die Gesetzesänderungen betreffen insbesondere die Einbürgerung von volljährigen ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern. «Der Systemwechsel ändert in Zukunft nichts daran, dass die Einbürgerungsgesuche sorgfältig abgeklärt und nur dann genehmigt werden, wenn keine Gründe dagegen sprechen. Das Prüfverfahren bleibt ohne Qualitätseinbussen gewährleistet», sagt Justiz- und Sicherheitsdirektorin Karin Kayser-Frutschli und ergänzt. «Die Dauer von der Eingabe des Gesuchs bis zur Einbürgerung kann jedoch verkürzt werden, was effizientere Abläufe und weniger Bürokratie bedeutet.» Auch für Schweizerinnen und Schweizer, die in Nidwalden das kantonale oder kommunale Bürgerrecht erwerben wollen, soll der Prozess vereinfacht werden.

Der Regierungsrat hat die Teilrevision des Bürgerrechtsgesetzes in die Vernehmlassung geschickt. Diese dauert bis Mitte Januar 2025. Anschliessend wird die Vorlage bereinigt und an den Landrat verabschiedet. Ziel ist es, dass die neuen Regelungen am 1. Januar 2026 in Kraft treten können.

Stans, 17. Oktober 2024

Regierungsratsbeschluss über die Erhaltung des Ergebnisses der kantonalen Volksabstimmung vom 22. September 2024

vom 15. Oktober 2024¹

Der Regierungsrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 52 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte im
Kanton (Wahl- und Abstimmungsgesetz)²,
beschliesst:

1.

Das Ergebnis der kantonalen Volksabstimmung vom 22. September 2024 zur Änderung der Kantonsverfassung betreffend Organisation und Verwaltung der Gemeinden, wie im Amtsblatt Nr. 39 vom 25. September 2024 auf der Seite 1852 veröffentlicht, wird als verbindlich erklärt und damit erhaltet.

2.

Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Stans, 15. Oktober 2024

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Res Schmid

Landschreiber-Stv.

Emanuel Brügger

¹ A 2024, 2037

² NG 132.2

Die Referendumsfrist für den nachstehenden Erlass ist unbenutzt abgelaufen. Er ist somit rechtsgültig.

Beschluss

Der nachstehende Erlass tritt wie folgt in Kraft:

- Gesetz über das kantonale Strafrecht (Kantonales Strafgesetz, kStG);
 Änderung vom 26. Juni 2024
 Datum des Inkrafttretens: 1. Dezember 2024

Stans, 15. Oktober 2024

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Res Schmid

Landschreiber-Stv.

Emanuel Brügger

Vollzugsverordnung zum Gewässergesetz (Gewässerverordnung, GewV)

Änderung vom 15. Oktober 2024

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –
Geändert: **631.11**
Aufgehoben: –

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 der Kantonsverfassung, in Ausführung des Gesetzes vom 12. Februar 2020 über die Gewässer (Gewässergesetz, GewG)¹⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass «Vollzugsverordnung zum Gewässergesetz (Gewässerverordnung, GewV)»²⁾ vom 13. Oktober 2020 (Stand 1. September 2023) wird wie folgt geändert:

§ 23 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Amt für Umwelt und Energie ist das für die Belange der Gewässernutzung zuständige Amt.

§ 24

Aufgehoben.

¹⁾ NG 631.1

²⁾ NG 631.11

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. November 2024 in Kraft.

Stans, 15. Oktober 2024

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann
Res Schmid

Landschreiber
Armin Eberli

Regierungsratsbeschluss betreffend die Festlegung der Höhe der Pflege­taxen 2025 für Pflegeleistungen von Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause sowie Pflegefachpersonen

vom 15. Oktober 2024

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: **742.117**

Geändert: –

Aufgehoben: 742.117

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 28i Abs. 2 des Einführungsgesetzes vom 25. Oktober 2006 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz, kKVG)¹⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass «Regierungsratsbeschluss betreffend die Festlegung der Höhe der Pflege­taxen 2025 für Pflegeleistungen von Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause sowie Pflegefachpersonen»²⁾ wird als neuer Erlass verabschiedet.

¹⁾ NG 742.1

²⁾ NG 742.117

Ziff. 1

¹ Die Pfl egetaxen für Pfl egeleistungen der zugelassenen Organisationen der Krankenpfl ege und Hilfe zu Hause sowie der selbständig erwerbenden Pfl egefachpersonen gemäss Art. 28i Abs. 2 Ziff. 1 kKVG³⁾ betragen für Klientinnen und Klienten mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton ab 1. Januar 2025 je Stunde:

- | | | |
|----|--|------------|
| a) | für Massnahmen der Abklärung und der Beratung (Art. 7 Abs. 2 lit. a der Krankenpfl ege-Leistungsverordnung, KLV ⁴⁾): | Fr. 144.00 |
| b) | für Massnahmen der Untersuchung und der Behandlung (Art. 7 Abs. 2 lit. b KLV): | Fr. 112.00 |
| c) | für Massnahmen der Grundpfl ege (Art. 7 Abs. 2 lit. c KLV): | Fr. 102.00 |

Ziff. 2

¹ Die Pfl egetaxen für ambulante Pfl egeleistungen der Pfl egeheime, die gemäss Art. 28i Abs. 2 Ziff. 2 kKVG⁵⁾ als Organisationen der Krankenpfl ege und Hilfe zu Hause anerkannt sind, betragen für Klientinnen und Klienten mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton ab 1. Januar 2025 je Stunde:

- | | | |
|----|--|------------|
| a) | für Massnahmen der Abklärung und der Beratung (Art. 7 Abs. 2 lit. a KLV ⁶⁾): | Fr. 129.60 |
| b) | für Massnahmen der Untersuchung und der Behandlung (Art. 7 Abs. 2 lit. b KLV): | Fr. 100.80 |
| c) | für Massnahmen der Grundpfl ege (Art. 7 Abs. 2 lit. c KLV): | Fr. 91.80 |

Ziff. 3

¹ Für Pfl egeleistungen gemäss Ziff. 1 lit. a–c mit Einsatzzeiten von insgesamt 30 Minuten oder weniger je Einsatz und Klientin oder Klient erfolgt zusätzlich eine pauschale Vergütung von Fr. 12.00.

³⁾ NG 742.1

⁴⁾ SR 832.112.31

⁵⁾ NG 742.1

⁶⁾ SR 832.112.31

Ziff. 4

¹ Für Pflegeleistungen bei akut oder chronisch kranken, behinderten oder sterbenden Minderjährigen erfolgt zusätzlich zur ordentlichen Pflege-
getaxe eine pauschale Vergütung je Stunde:

- | | | |
|----|---|-----------|
| a) | für Massnahmen der Abklärung und der Beratung
(Art. 7 Abs. 2 lit. a der KLV ⁷⁾): | Fr. 18.35 |
| b) | für Massnahmen der Untersuchung und der Behand-
lung (Art. 7 Abs. 2 lit. b KLV): | Fr. 50.35 |
| c) | für Massnahmen der Untersuchung und der Behand-
lung (Art. 7 Abs. 2 lit. b KLV) bei Minderjährigen, die
Anspruch auf Leistungen gemäss IVG ⁸⁾ haben: | Fr. 19.00 |

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass «Regierungsratsbeschluss betreffend die Festlegung der Hö-
he der Pflege- und Krankentaxen 2024 für Pflegeleistungen von Organisationen der
Krankenpflege und Hilfe zu Hause sowie Pflegefachpersonen»⁹⁾ vom
26. September 2023 wird aufgehoben.

IV.

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Publikation

Dieser Beschluss ist nach Rechtskraft in der Gesetzessammlung zu ver-
öffentlichen.

Rechtsmittel

Gegen diesen Beschluss kann binnen 30 Tagen nach erfolgter Publika-
tion beim Regierungsrat Einsprache erhoben werden (Art. 29 Abs. 1
kKVG)¹⁰⁾.

⁷⁾ SR 832.112.31

⁸⁾ SR 831.20

⁹⁾ NG 742.117

¹⁰⁾ NG 742.1

Stans, 15. Oktober 2024

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann
Res Schmid

Landschreiber
Armin Eberli

DIREKTIONEN UND AMTSSTELLEN

Medieninformation

Nidwalden hat Lernangebot für autistische Schulkinder eingeführt

Seit diesem Schuljahr kennt der Kanton ein Bildungsangebot für Kinder und Jugendliche mit einer Autismus-Spektrum-Störung (ASS). Als Standort dient das frühere Schulhaus in Obbürgen, welches für diesen Zweck umgerüstet worden ist.

Klare Strukturen, reizarme Umgebung und individuelle Förderung. So präsentieren sich der Unterricht und die Räume des früheren Primarschulhauses in Obbürgen. Nach einem Umbau bietet das Gebäude seit diesem Schuljahr Platz für bis zu 12 Lernende mit einer Autismus-Diagnose ohne kognitive Einschränkungen. Das Angebot richtet sich an Schülerinnen und Schüler von der 3. bis zur 9. Klasse. Ziel ist es, ihnen eine bedarfsgerechte Lernumgebung zu bieten und sie auf Basis des Lehrplans 21 auf eine spätere Wiedereingliederung in den Regelunterricht oder auf künftige Ausbildungen vorzubereiten. Oftmals fühlen sie sich mit der Situation in den Volksschulen überfordert, ein zielgerichtetes Lernen wird so erschwert oder verunmöglicht.

An der Solitär ASS-Tagesschule Obbürgen, wie das Angebot genannt wird, ist der Unterricht individuell auf die Bedürfnisse und die Entwicklung der Kinder abgestimmt, wobei praktische Tätigkeiten und das gemeinsame Mittagessen zum Schulalltag gehören. Durch Visualisierungen und angepasste Lernmethoden wird den sensorischen und kommunikativen Herausforderungen der Lernenden Rechnung getragen. Das Betreuungsteam besteht aus Lehrpersonen sowie Heil- und Sozialpädagoginnen und -pädagogen.

Der Nidwaldner Regierungsrat hatte sich Anfang dieses Jahres für die Einführung der Tagesschule für autistische Kinder und Jugendliche ausgesprochen und das Amt für Volksschulen und Sport mit der Umsetzung betraut. Autismus ist angeboren. Betroffene haben oft Schwierigkeiten, Emotionen zu erkennen und in soziale Interaktionen zu treten. Sie reagieren sensibel auf Sinnesreize und bevorzugen feste Rituale. Mit der richtigen Unterstützung, wie sie Kinder in Obbürgen nun auch im schulischen Umfeld erfahren, lernen Betroffene, besser damit umzugehen.

Nach einem sanften Start wurde die Solitär ASS-Tagesschule Obbürgen kürzlich im Beisein von Gästen aus Politik und Bildung offiziell eröffnet. Die Teilnehmenden erhielten dabei einen informativen Einblick in die Räumlichkeiten und den Unterrichtsalltag.

Stans, 16. Oktober 2024

Online-Lesezirkel «Bücher-Dates» von Luzia Stettler

Was gibt es Schöneres, als sich mit anderen Leserinnen und Lesern über ein aktuelles Buch auszutauschen – und dies sogar noch bequem von zu Hause aus? Online-Lesezirkel «Bücher-Dates» von Luzia Stettler geht im Herbst in eine neue Runde.

In der Kantonsbibliothek Nidwalden findet diesen Herbst eine neue Staffel der moderierten «Bücher-Dates» statt. Zwischen dem 18. November 2024 und dem 25. März 2025 werden etliche Herbst-Novitäten sowie auch Bestseller und Biografisches / Autofiktion online diskutiert.

Luzia Stettler, langjährige SRF-Literaturredaktorin und heute freischaffende Moderatorin und Lese-Animatorin, hat das Projekt «Bücher-Dates» ins Leben gerufen. Idee ist, Leserinnen und Leser über die Bibliotheks-Grenzen hinaus zusammen zu bringen.

Zwölf attraktive Titel stehen für die neue «Bücher-Date»-Staffel zur Verfügung. Neben populären Büchern wie etwa «Martha und die Ihren» von Lukas Hartmann oder «Altern» von Elke Heidenreich, ist auch der brandneue Titel von Jan-Philipp Sendker «Akikos stilles Glück» vertreten. Luzia Stettler schickt auch persönliche Perlen ins Rennen wie zum Beispiel «Der Trost der Schönheit» von Gabriele von Arnim oder «Nach oben sinken» des Schweizer Autors Wilfried Meichtry. Diese Bücher können in der Kantonsbibliothek Nidwalden ausgeliehen werden.

Spezielle Vorkenntnisse zum Mitmachen braucht es keine. Die Anmeldung ist für Bibliothekskundinnen und Kunden kostenlos und erfolgt über die Webseite von Luzia Stettler. Es dürfen auch mehrere Dates gebucht werden.

Lesetipps – Luzia Stettler zu Besuch

Die Literaturkennerin präsentiert ihre «Bücher-Dates» am 9. November 2024 um 11.00 Uhr live in der Kantonsbibliothek Nidwalden. Dabei erzählt Luzia Stettler von ihren Begegnungen mit Autorinnen und Autoren. Die Veranstaltung ist kostenlos, eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Weitere Informationen unter www.buchmensch.ch und www.biblio-nw.ch

Stans, 17. Oktober 2024

Keine neuen Quagga-Muschel-Nachweise in Zentralschweizer Seen

Die Seen der Zentralschweizer Kantone sind mittels eDNA auf das Vorkommen von Quagga-Muscheln untersucht worden. Die Ergebnisse bestätigen die Ansiedlung der invasiven Art in Zuger- und Vierwaldstättersee. Erfreulicherweise konnte sie in den weiteren beprobten Seen der Zentralschweiz nicht nachgewiesen werden.

Die Quagga-Muschel stammt ursprünglich aus dem Gebiet des Schwarzen Meeres und hat sich seit 2014, als sie erstmals in der Schweiz nachgewiesen wurde, in mehreren grossen Schweizer Seen angesiedelt (Genfer-, Neuenburger-, Bieler- und Bodensee). Einmal im Gewässer etabliert, verändert sie die Artenzusammensetzung stark, was sich negativ auf das aquatische Ökosystem auswirkt. Des Weiteren verursacht die Quaggamuschel grosse Schäden an Infrastrukturen wie Trinkwasserversorgungen und Heizsystemen, da die mikroskopisch kleinen Larven leicht in die Rohre gelangen, sich dort ansetzen und diese mit der Zeit verstopfen.

Erste Funde 2024 in der Zentralschweiz

Im Sommer 2024 wurden erstmals Quagga-Muscheln in Zuger-, Alpnacher- und Zürichsee beobachtet. Um die Situation in den übrigen Seen der Zentralschweiz zu erfassen, haben die Zentralschweizer Kantone Seewasserproben mittels der eDNA-Methode auf das Vorkommen von Quagga-Muscheln analysieren lassen.

eDNA-Analysen als neue Methode

Mit eDNA-Untersuchungen (aus dem Englischen «environmental DNA», übersetzt Umwelt-DNA) können im See vorkommende Arten nachgewiesen werden. Aus dem Seewasser werden im Labor mittels Filtration DNA-Spuren extrahiert und anschliessend analysiert. Für den Nachweis von invasiven Arten eignet sich die eDNA sehr gut. Grosse Vorteile dieser Methodik ist die einfache und umweltschonende Probenahme. Allerdings kann mittels DNA-Spuren nur beschränkt auf die Häufigkeit der Arten und kaum auf die Grösse oder das Alter der Individuen geschlossen werden. Zudem ist ein negativer Nachweis noch kein eindeutiger Beweis, dass die Art auch wirklich nicht vorkommt. Die Proben der Zentralschweiz wurden im Labor der Wasserversorgung Zürich analysiert und ausgewertet.

Ergebnisse und Massnahmen

Während im Ägeri-, Sempacher-, Baldegger-, Rot-, Lauerzer-, Sihl-, Wägitaler-, Hirschlen-, Lungerer- und Sarnersee keine Quagga-Muscheln nachgewiesen werden konnten, haben sich die Befunde aus Zuger- und Vierwaldstättersee grundsätzlich bestätigt. Einige Proben aus dem Zürich- und Vierwaldstättersee waren trotz bestätigter Funde nicht positiv, was darauf hindeutet, dass die eDNA-Methode nicht in jedem Fall das Vorhandensein einer Art nachweist.

Die Ergebnisse aus der aktuellen Analyse unterstreichen die Wichtigkeit, mit geeigneten Massnahmen die bisher noch nicht betroffenen Seen vor der Quagga-Muschel und weiteren invasiven gebietsfremden Arten zu schützen. Seit August bzw. September 2024 gilt in den Kantonen Bern, Luzern, Zug, Schwyz, Uri, Ob- und Nidwalden die Schiffsmelde- und -reinigungspflicht. Dieses System lässt eine Einwasserung in ein neues Gewässer erst zu, wenn das Schiff zuvor in einem autorisierten Betrieb fachgerecht gereinigt wurde. Zusätzlich werden laufend weitere Gewässernutzende, wie Trinkwasserwerke, Stand-Up-Paddler:innen, Taucher:innen usw., zu den Ergebnissen und deren Mithilfe informiert und sensibilisiert. Vermutlich wird in Zukunft auch das Gewässermonitoring intensiviert.

Weitere Informationen:

Informationen zur Schiffsmelde- und -reinigungspflicht:
www.umwelt-zentralschweiz.ch/schiffsreinigungspflicht

Stans, 17. Oktober 2024

Neues Reservat dient dem Lebensraum des geschützten Auerhuhns

Der Kanton Nidwalden hat mit der Genossenkorporation Hergiswil einen Vertrag für ein Waldreservat unterzeichnet. Die Waldeigentümerin schränkt während 50 Jahren die Nutzung des Waldes ein. Das Hauptziel ist der Erhalt und die Förderung eines optimalen Lebensraums für das Auerhuhn.

Die unter Vertrag genommene Fläche im Gebiet Sandwäschi beträgt 14 Hektaren und schliesst an die bestehenden Waldreservate Arven in der Gemeinde Hergiswil und Hohwald in den Gemeinden Kriens und Horw an. Dadurch entsteht eine 235 Hektaren grosse und zusammenhängende Reservatsfläche.

Die neu dazugekommene Fläche eignet sich besonders als Reservat, weil der Wald in diesem Gebiet abseits von Siedlungen und Verkehrswegen keine Schutzfunktion aufweist. Gleichzeitig ist der Wald an diesem Standort für die Holznutzung wenig interessant, da das Gebiet für eine kosteneffiziente Waldbewirtschaftung ungenügend erschlossen ist.

«Der Fokus des neuen Waldreservats liegt darauf, den Lebensraum für das Auerhuhn zu erhalten und zu fördern. Dass die seltene und geschützte Tierart in dieser Region vorkommt, belegen jüngste Beobachtungen», hält Landwirtschafts- und Umweltdirektor Joe Christen fest. Mit diesem Ziel verbunden ist die Aufwertung der Bestände von ökologisch wertvollen Torfmoos-Bergföhren, die für zahlreiche Pflanzen und Tiere einen bedeutenden Lebensraum darstellen. Dazu sind gezielte forstliche Eingriffe im Reservat notwendig, wodurch weniger natürliche Waldflächen schrittweise in besser durchmischte und standortgerechtere Bestände überführt werden.

Langfristig sind 800 Hektaren das Ziel

Für die Schaffung von Reservaten bildet das kantonale Waldreservatskonzept die Grundlage. Bis im Jahr 2030 sollen gemäss Konzept 10 Prozent der Waldfläche Nidwaldens – oder anders formuliert 800 Hektaren Wald – als Reservate langfristig gesichert werden. «Dank der Unterstützung der Genossenkorporation Hergiswil sind wir diesem Ziel einen wichtigen Schritt nähergekommen», erklärt Joe Christen. Aktuell sind im Kanton 14 Reservate mit einer gesamthaften Fläche von 642 Hektaren ausgeschieden, was einem Anteil von rund 8 Prozent der Waldfläche entspricht.

Stans, 21. Oktober 2024

Justiz- und Sicherheitsdirektion

Amt für Justiz

Rechtliches Gehör / Zustellung

Infolge Unzustellbarkeit wird DA COSTA DUARTE Mariana, letzte bekannte Adresse: c/o Personalhaus Residence Titlis A, Bürgenstock 36a, 6363 Bürgenstock, derzeit unbekanntem Aufenthaltsort, gestützt auf Art. 31 Abs. 1 des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes, VRG öffentlich bekanntgegeben, dass das Schreiben vom 18. Oktober 2024 betreffend ausländerrechtliche Aufenthaltsregelung bei der Migration Nidwalden, Kreuzstrasse 2, 6371 Stans zur Abholung aufliegt; es gilt mit dieser Veröffentlichung als zugestellt. DA COSTA DUARTE Mariana wird aufgefordert, innert 20 Tagen eine Stellungnahme einzureichen. Läuft die Frist unbenutzt ab, wird das Verfahren ohne die Stellungnahme weitergeführt.

Die Frist zur Stellungnahme im Rahmen des rechtlichen Gehörs läuft vom Tage der Publikation an.

Stans, 23.10.2024

MIGRATION NIDWALDEN

Leiter Migration

Manuel Tolón

Hege- und Regulationsjagd auf Rothirsch 2024

- Teilnahmeberechtigung: Jägerinnen und Jäger (nur Kantonseinwohner) sind für die Hege- und Regulationsjagd im Winterestand ab November teilnahmeberechtigt, wenn sie eines der folgenden Patente gemäss Jagd-betriebsvorschriften 2024 (NG 841.111) erworben haben:
1. Hochjagd (§ 9 Ziff. 1 lit. a)
 2. Niederjagd (§ 9 Ziff. 2 lit. a und b)
 3. Hochjagd ohne Gämsabschuss (§ 9 Ziff. 4 lit. a)
- Jagtag: Jagdberechtigte können sich ab Dienstag, 5. November 2024, 12.00 Uhr über die Telefonnummer 041 618 44 98 (Anrufbeant-worter) über die Durchführung der Jagd informieren.
- Jagdart: Donnerstag und Freitag ganzer Tag: **nur Ansitzjagd**
Samstag: **Drück- und Ansitzjagd**
- Besondere Bestimmungen: In der darauffolgenden Woche wird dienstags ab 12.00 Uhr über die Durchführung einer weiteren Hege- und Regulationsjagd via Anrufbeantworte(r) informiert.
Auf der Hege- und Regulationsjagd dürfen keine Hunde mitge-führt werden. Ausgenommen § 33 Abs. 2 der Vollzugsverordnung zum kantonalen Jagdgesetz (Kantonale Jagdverordnung, KJSV; NG 841.11).
- Jagdgebiet: Die Hege- und Regulationsjagd findet auf dem gesamten offenen Jagdgebiet des Kantons Nidwalden statt. Ausgenommen davon sind die zeitlich befristeten Wildschutzgebiete gemäss Verord-nung über die zeitlich befristeten Wildschutzgebiete (WSGV; NG 841.16)
- Schusszeiten: Die Schusszeiten werden wie folgt festgelegt:
Donnerstag/Freitag (**nur Ansitzjagd**): 06.30 bis 18.30 Uhr
Samstag (**Drück- und Ansitzjagd**): 06.30 bis 17.00 Uhr
- Fahrzeiten: 15.00 Uhr bis 09.00 Uhr, die übrige Zeit gilt als Sperrzeit.
Es gelten die Vorschriften gemäss § 35 Abs. 1 bis 8 KJSV
- Jagdbare Rothirsche: Hirschkühe, Schmaltiere sowie Kuh- und Stierkälber. Hirschkuh (laktierend) nach dem unmittelbaren Erlegen ihres Kalbes.
- Abschussgebühren: Die Abschussgebühr beträgt:
für den freigegebenen Rothirsch Fr. 3.- pro kg
(Die Abschussgebühren sind bis max. Fr. 1000.- beschränkt)

Wildkontrollstelle:	Stans, Kreuzstrasse 6, Fahrzeughalle beim Strasseninspektorat.
Kontrollzeiten:	Donnerstag, Freitag und Samstag nach Voranmeldung bis 18.30 Uhr Voranmeldung über Wildhut: Baumgartner Ruedi 041 618 44 36 Durrer Werner 041 618 44 35
Irrtumsabschuss:	Irrtumsabschüsse werden nach den Jagdbetriebsvorschriften 2024 geahndet (§ 31 und § 33 Abs. 1 und 2).
Spezielle Bestimmungen:	Ansonsten gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Jagd, einschliesslich der Jagdbetriebsvorschriften 2024.

Öffentliche Versteigerung von 10 Fischereipachtkreisen.

In Ausführung der Bestimmungen der Fischereiverordnung vom 26. September 2023 wird für die nachgenannten Fischereipachtkreise eine öffentliche Versteigerung durchgeführt.

BEDINGUNGEN

Juristische oder natürliche Personen, welche Interesse an einem Pachtgewässer haben, müssen sich beim Amt bis zum 15. November 2024 für eine allfällige Versteigerung anmelden oder ein Gebot abgeben. Dies hat schriftlich (per Post oder Bote) zu erfolgen.

Trifft nur eine einzige Anmeldung oder ein einziges Gebot ein, wird das Pachtgewässer an die interessierte Person mindestens zum Schätzungswert oder zum eingereichten Gebot verpachtet. Treffen mehrere Anmeldungen oder Gebote ein, so wird am 26. November 2024 eine öffentliche Versteigerung durchgeführt. Für eine allfällige Versteigerung wird den Interessenten eine persönliche Einladung zugestellt.

Mit der Gebotsanmeldung wird grundsätzlich nur das Recht begründet, an der Versteigerung teilzunehmen. Meldet nur eine Person ein Gebot an, erfolgt der Zuschlag an diese Person. Auf eine öffentliche Versteigerung wird verzichtet.

Bewerberinnen oder Bewerber für einen Pachtkreis sind zugelassen, wenn kein Ausschlussgrund gemäss Art. 9 Abs. 1 und 2 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Fischerei (Fischereigesetz, kFG; NG 842.1) vorliegt.

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Fischereigesetzes sowie die gestützt darauf ergangenen Erlasse.

1. Pachtdauer

Die zur Versteigerung gelangenden Fischereipachtgewässer werden für die Dauer von acht Jahren, d. h. vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2032 verpachtet.

2. Anmeldungen / Gebote

Anmeldungen respektive Gebote sind beim Amt für Justiz, Kreuzstrasse 2, Postfach 1242, 6371 Stans, einzureichen und haben neben dem Angebot die Personalien (Name, Vorname, Geburtsdatum und genaue Wohnadresse) zu enthalten.

Statuten und aktuelle Mitgliederlisten sind für eine allfällige Vergabe an Vereine massgebend (vgl. § 10 Fischereiverordnung, NG 842.11). Diese sind zusammen mit dem Gebot einzureichen.

3. Pachtkreise

Zu versteigernde Pachtkreise sind:

- 3.1 Buoholzbach, Wolfenschiessen
Grenzen: Von der Einmündung in die Engelbergeraa bis zur Quelle des Buoholzbaches, inkl. Zuflüssen
Schatzungswert: CHF 542.00
Fischereikarten: 10
- 3.2 Dorfbach, Wolfenschiessen
Grenzen: Von der Eindolung beim Hause Wallenstock bis zu den Quellen des Dorfbaches
Schatzungswert: CHF 85.00
Fischereikarten: 2
- 3.3 Feldbach, Hergiswil
Grenzen: Von der Einmündung in den Vierwaldstättersee bis zu den Quellen des Feldbaches, inkl. allen Zuflüssen
Schatzungswert: CHF 78.00
Fischereikarten: 2
- 3.4 Lielibach, Beckenried
Grenzen: Von der Einmündung in den Vierwaldstättersee bis zu den Quellen des Lielibaches, inkl. allen Zuflüssen
Schatzungswert: CHF 468.00
Fischereikarten: 10
- 3.5 Meliorationskanal Galgenried, Stans / Stansstad
Grenzen: Von der Einmündung in den Alpnachersee bis zum Beginn des Kanals im Galgenried, unter Ausschluss aller Seitenbäche und Zuflussgräben
Schatzungswert: CHF 420.00
Fischereikarten: 10
- 3.6 Mühlebach unterer Teil, Stansstad
Grenzen: Von der Einmündung in den Vierwaldstättersee bis zum Nordrand des Bachdurchlasses bei der Liegenschaft Oberstmühle
Schatzungswert: CHF 420.00
Fischereikarten: 15
- 3.7 Lielibach, Beckenried
Grenzen: Von der Einmündung in den Vierwaldstättersee bis zu den Quellen des Mühlebachs, inkl. allen Zuflüssen
Schatzungswert: CHF 337.00
Fischereikarten: 10

-
- 3.8 Steinibach, Dallenwil
Grenzen: Von der Einmündung in die Engelberger Aa bis zu den Quellen des Steinibaches, inkl. allen Zuflüssen
Schatzungswert: CHF 624.00
Fischereikarten: 7
- 3.9 Steinibach, Dallenwil
Grenzen: Von der Einmündung in den Vierwaldstättersee bis zu den Quellen des Steinibaches, inkl. allen Zuflüssen
Schatzungswert: CHF 527.00
Fischereikarten: 5
- 3.10 Trübsee, Wolfenschiessen
Grenzen: Uferlinie des Sees, ohne Zuflüsse
Schatzungswert: CHF 1976.00
Fischereikarten: 30

Gesuch um Konzession zur Nutzung eines öffentlichen Gewässers Öffentliche Bekanntmachung

Gemäss Art. 112 des Gesetzes über die Gewässer (Gewässergesetz, GewG; NG 631.1) liegen die Unterlagen des nachfolgenden Konzessionsgesuchs während 20 Tagen auf der jeweiligen Gemeindekanzlei auf. Einwendungen gegen das Konzessionsgesuch sind gestützt auf Art. 113 GewG binnen der Auflagefrist schriftlich und begründet im Doppel der Landwirtschafts- und Umweltdirektion, Stansstaderstrasse 59, Postfach 1251, 6371 Stans, einzureichen.

Ennetbürgen

Standort:	Parz. Nrn. 353 (Land), 40 (See), Unterleh
Gesuchstellerin:	Petra Gisler-Gander, Unterleh, 6373 Ennetbürgen
Vorgesehene Konzessionsinhaberin:	Petra Gisler-Gander, Unterleh, 6373 Ennetbürgen
Grundeigentümer:	– Parz. Nr. 353 Petra Gisler-Gander, Unterleh, 6373 Ennetbürgen – Parz. Nr. 40 Kanton Nidwalden, Baudirektion, 6371 Stans
Betroffenes Gewässer:	Vierwaldstättersee
Art und Umfang der Nutzung:	Gesuch um Konzession für die Benützung von Seegebiet für bestehendes Betonfundament des ehemaligen Bootshauses mit vorgelagertem Blockwurf und einer Stahlleiter. Keine Änderung der bestehenden Situation.

Stans, 23. Oktober 2024

Gesuch um Konzession zur Nutzung eines öffentlichen Gewässers

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäss Art. 112 des Gesetzes über die Gewässer (Gewässergesetz, GewG; NG 631.1) liegen die Unterlagen des nachfolgenden Konzessionsgesuchs während 20 Tagen auf der jeweiligen Gemeindekanzlei auf. Einwendungen gegen das Konzessionsgesuch sind gestützt auf Art. 113 GewG binnen der Auflagefrist schriftlich und begründet im Doppel der Landwirtschafts- und Umweltdirektion, Stansstaderstrasse 59, Postfach 1251, 6371 Stans, einzureichen.

Buochs

Standort: Parz. Nrn. 168 (Land), 960 (See), Seebuchtplatz

Gesuchstellerin: Politische Gemeinde Buochs, Beckenriederstr. 9,
Postfach 131, 6374 Buochs

Vorgesehene Konzessionsinhaberin: Politische Gemeinde Buochs, Beckenriederstr. 9,
Postfach 131, 6374 Buochs

Grundeigentümer: – Parz. Nr. 168 Politische Gemeinde Buochs,
Beckenriederstrasse 9, Postfach 131, 6374 Buochs
– Parz. Nr. 960 Kanton Nidwalden, Baudirektion,
6371 Stans

Betroffenes Gewässer: Vierwaldstättersee

Art und Umfang der Nutzung: Gesuch um Konzession für die Benützung des Seegebiets für vier Pedalo-Standplätze während April bis Oktober. Keine Änderung der bestehenden Situation.

Stans, 23. Oktober 2024

Gesuch um Konzession zur Nutzung eines öffentlichen Gewässers
Öffentliche Bekanntmachung

Gemäss Art. 112 des Gesetzes über die Gewässer (Gewässergesetz, GewG; NG 631.1) liegen die Unterlagen des nachfolgenden Konzessionsgesuchs während 20 Tagen auf der jeweiligen Gemeindekanzlei auf. Einwendungen gegen das Konzessionsgesuch sind gestützt auf Art. 113 GewG binnen der Auflagefrist schriftlich und begründet im Doppel der Landwirtschafts- und Umweltdirektion, Stansstaderstrasse 59, Postfach 1251, 6371 Stans, einzureichen.

Hergiswil

Standort:	Parz. Nrn. 175 (Land), 359 (See), Seestrasse 66
Gesuchsteller:	Martin Sigg, Seestrasse 66, 6052 Hergiswil
Vorgesehener Konzessionsinhaber:	Martin Sigg, Seestrasse 66, 6052 Hergiswil
Grundeigentümer:	– Parz. Nr. 175 Martin Sigg, Seestrasse 66, 6052 Hergiswil – Parz. Nr. 359 Kanton Nidwalden, Baudirektion, 6371 Stans
Betroffenes Gewässer:	Vierwaldstättersee
Art und Umfang der Nutzung:	Gesuch um Konzession für die Nutzung des Seegebiets für die bestehende Seetreppe, eine mit Kies verfüllte Unterwasserbühne sowie einen Blockwurf als Kolksschutz. Keine Änderung der bestehenden Situation.

Stans, 23. Oktober 2024

Gesuch um Konzession zur Nutzung eines öffentlichen Gewässers

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäss Art. 112 des Gesetzes über die Gewässer (Gewässergesetz, GewG; NG 631.1) liegen die Unterlagen des nachfolgenden Konzessionsgesuchs während 20 Tagen auf der jeweiligen Gemeindekanzlei auf. Einwendungen gegen das Konzessionsgesuch sind gestützt auf Art. 113 GewG binnen der Auflagefrist schriftlich und begründet im Doppel der Landwirtschafts- und Umweltdirektion, Stansstaderstrasse 59, Postfach 1251, 6371 Stans, einzureichen.

Hergiswil

Standort:	Parz. Nrn. 15 (Land), 359 (See), Rohrhalde
Gesuchstellerin:	Miteigentümerschaft Hochmuth Bootshafen Hergiswil, p.A. Eura Treuhand AG, Dorfstrasse 8, 6362 Stansstad
Vorgesehene Konzessionsinhaberin:	Miteigentümerschaft Hochmuth Bootshafen Hergiswil, v.d. Marco Sieber, Bodenstrasse 1, 6048 Horw
Grundeigentümer:	<ul style="list-style-type: none">- Parz. Nr. 15 Reto und Iris Kaufmann-Widmer, Dornenstr. 16, 6048 HorwMarco Sieber und Petra Sieber-Brinkschulte, Bodenstrasse 1, 6048 HorwKlaus Salm, Heckenriedstr. 14, 6045 MeggenSamuel Josef Amstad, Vordermühlebach 5, 6375 BeckenriedWerner und Sonja Bucher-Bossart, Windbloßenstr. 13, 6206 NeuenkirchMartin Häggi, Höhenweg 20, 5035 UnterentfeldenReto Sieber, Seestr. 18b, 6052 HergiswilHanns Fricker, Riedmattstr. 26, 6052 HergiswilJoseph Schüpfer, Gerbergasse 84, 4001 BaselBruno und Theres Oesch-Schumacher, Am Fahr 1, 5233 Stilli- Parz. Nr. 359 Kanton Nidwalden, Baudirektion, 6371 Stans
Betroffenes Gewässer:	Vierwaldstättersee
Art und Umfang der Nutzung:	Gesuch um Konzession für die Benützung von Seegebiet für bestehende Bootshalle mit total 47 Wasserstandplätzen. Keine Änderung der bestehenden Situation.

Stans, 23. Oktober 2024

SCHULDBETREIBUNG UND KONKURS

Betreibungs- und Konkursamt

Zahlungsbefehl

Zahlungsbefehl Marina Klawun

Schuldner:

Marina Klawun

Staatsbürgerschaft: Deutschland

Geburtsdatum: 04.10.1980

Obkirche 9

6052 Hergiswil NW

Gläubiger:

Schweizerische Eidgenossenschaft

3003 Bern

Schweiz

Vertreter:

Serafe AG

Summelenweg 91

8808 Pfäffikon SZ

Schweiz

Angaben zum Zahlungsbefehl

Art der Schuldbetreibung:

Ordentliches Verfahren

Zahlungsbefehl-Nummer:

2245166 vom 19.08.2024

Forderungen:

CHF 1297.50

BM-1609-6415-402, Haushaltabgabe für Radio und TV von 01.01.2020 bis 30.09.2024 nach RTVG

CHF 20.00

Betreibungseinleitungsgebühren gem. RTVV

CHF 15.00

Mahngebühren gem. RTVV

Zusätzliche Kosten:

Betreibungskosten zuzüglich Publikationskosten

Forderungsgrund:

BM-1609-6415-402, Haushaltabgabe für Radio und TV von 01.01.2020 bis 30.09.2024 nach RTVG

Rechtliche Hinweise:

Der Schuldner wird aufgefordert, den Gläubiger für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben oder das Recht, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen, bestreiten, so hat er dies innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls der Kontaktstelle mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffernmässig genau anzugeben, ansonst die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann der Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung verlangen. Publikation nach SchKG 69.

Kontaktstelle:

Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Nidwalden
Engelbergstrasse 34, P.O.B. 1243, 6371 Stans 6370 Stans

Zahlungsbefehl Zabi Vahap

Schuldner:

Zabi Vahap

Staatsbürgerschaft: Türkei

Geburtsdatum: 01.01.1986

Unbekanntes Aufenthalts

vormals: Sonnenbergstrasse 38a

6052 Hergiswil NW

Gläubiger:

Sanitas Grundversicherungen AG

Forderungsmanagement

Jänergasse 3

Postfach 2010

8021 Zürich

Schweiz

Vertreter:

Sanitas Forderungsmanagement

Murtenstrasse 137a

Postfach

3000 Bern 14

Schweiz

Angaben zum Zahlungsbefehl

Art der Schuldbetreibung:

Ordentliches Verfahren

Zahlungsbefehl-Nummer:

2245205 vom 19.08.2024

Forderungen:

CHF 715.10 nebst Zins zu 5 % seit 20.08.2024

Prämien KVG von Februar 2024 bis März 2024

CHF 90.00

Umtriebsspesen

CHF 60.00

Mahnspesen

CHF 3.65

Zinsen

Zusätzliche Kosten:

Betriebskosten zuzüglich Publikationskosten

Forderungsgrund:

Prämien KVG von Februar 2024 bis März 2024

Rechtliche Hinweise:

Der Schuldner wird aufgefordert, den Gläubiger für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben oder das Recht, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen, bestreiten, so hat er dies innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls der Kontaktstelle mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffernmässig genau anzugeben, ansonst die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann der Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung verlangen. Publikation nach SchKG 69.

Kontaktstelle:

Betriebs- und Konkursamt des Kantons Nidwalden

Engelbergstrasse 34, P.O.B. 1243, 6371 Stans 6370 Stans

Zahlungsbefehl Michael Maissen

Schuldner:

Michael Maissen

Staatsbürgerschaft: Schweiz

Geburtsdatum: 20.08.1983

Schützenmatte 1b

6362 Stansstad

Gläubiger:

CSS Kranken-Versicherung AG

Tribschenstrasse 21

6005 Luzern

Schweiz

Vertreter:

CSS Kranken-Versicherungen AG

Inkasso D-CH

Postfach 2568

6002 Luzern

Schweiz

Angaben zum Zahlungsbefehl

Art der Schuldbetreibung:

Ordentliches Verfahren

Zahlungsbefehl-Nummer:

2244695 vom 22.07.2024

Forderungen:

CHF 854.30 nebst Zins zu 5 % seit 22.07.2024

CHF 18.70

Zins

CHF 200.00

Spesen

Zusätzliche Kosten:

Betriebskosten zuzüglich Publikationskosten

Forderungsgrund:

Prämien KVG vom 01.02.2024 bis 31.03.2024

Rechtliche Hinweise:

Rechtliche Hinweise

Der Schuldner wird aufgefordert, den Gläubiger für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben oder das Recht, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen, bestreiten, so hat er dies innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls der Kontaktstelle mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffernmässig genau anzugeben, ansonst die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann der Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung verlangen. Publikation nach SchKG 69.

Kontaktstelle:

Betriebs- und Konkursamt des Kantons Nidwalden

Engelbergstrasse 34, P.O.B. 1243, 6371 Stans 6370 Stans

Pfändungsanzeige/-urkunde

(Art. 96 SchKG).

Pfändungsanzeige/-urkunde Michael Maissen

Schuldner:

Michael Maissen

Staatsbürgerschaft: Schweiz

Geburtsdatum: 20.08.1983

Schützenmatte 1b

6362 Stansstad

Gläubiger:

CSS Kranken-Versicherung AG

Tribschenstrasse 21

6005 Luzern

Vertreter:

CSS Kranken-Versicherungen AG

Inkasso D-CH

Postfach 2568

6002 Luzern

Schweiz

Angaben zur Pfändungsanzeige und -urkunde:

Schuldbetreibung/en Nr. 2242164 vom 25.03.2024

Forderungen:

CHF 771.00 nebst Zins zu 5 % seit 25.03.2024

Prämien KVG vom 01.10.2023 bis 30.11.2023

CHF 17.00

Zins

CHF 150.00

Spesen

Zusätzliche Kosten

Betreibungs- und Pfändungsvollzugskosten zuzüglich Publikationskosten

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Publikation nach SchKG Art. 66, 90,112. Der Schuldner wird hiermit angezeigt, dass die Gläubigerin für ihre Forderung die Pfändung verlangt hat, welche am Mittwoch, 06.11.2024, 10.00 Uhr auf der Amtsstelle des Betreibungs- und Konkursamts des Kantons Nidwalden, Engelbergstrasse 34, 6370 Stans, vollzogen wird. Bleibt der Schuldner der Pfändung fern und lässt sich nicht vertreten, wird die Pfändung in Abwesenheit vollzogen. Infolge mangelnder Kenntnisse über pfändbare Vermögenswerte würde ein Verlustschein nach Art. 115 i.V.m Art. 112 SchKG ausgestellt.

Kontaktstelle:

Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Nidwalden

Engelbergstrasse 34, P.O.B. 1243, 6371 Stans 6370 Stans

Vorläufige Konkursanzeige

Publikation nach Art. 222 SchKG.

Vorläufige Konkursanzeige ACCRON Holding AG

Schuldner:

ACCRON Holding AG

CHE-114.628.949

Seestrasse 33

6052 Hergiswil NW

Datum des Auflösungsentscheids: 01.10.2024

Aufgelöste Gesellschaft gemäss Art. 731b OR

Vorläufige Konkursanzeige Wisolator AG

Schuldner:

Wisolator AG

CHE-101.226.429

Dorfstrasse 8

6362 Stansstad

Datum des Auflösungsentscheids: 01.10.2024

Aufgelöste Gesellschaft gemäss Art. 731b OR

Vorläufige Konkursanzeige Progenio AG

Schuldner:

Progenio AG

CHE-109.518.143

Werkhofstrasse 5

6052 Hergiswil NW

Datum der Konkurseröffnung: 16.10.2024

Vorläufige Konkursanzeige Madeleine Maria von Flüe, ausgeschlagene Erbschaft

Schuldner:

Madeleine Maria von Flüe

Heimatort: Sachseln OW

Staatsbürgerschaft: Schweiz

Geburtsdatum: 17.02.1959

Todesdatum: 10.09.2024

Wohnhaft gewesen:

Zielmatte 7

6362 Stansstad

Datum der Konkurseröffnung: 14.10.2024

Vorläufige Konkursanzeige Naphta GmbH

Schuldner:

Naphta GmbH

CHE-380.553.218

Sonnenbergstrasse 22

6052 Hergiswil NW

Datum der Konkurseröffnung: 15.10.2024

Vorläufige Konkursanzeige Kris Claessens

Schuldner:

Kris Claessens

Staatsbürgerschaft: Belgien

Geburtsdatum: 16.08.1975

Rainstrasse 4

6052 Hergiswil

Inhaber der im HR eingetragenen Einzelfirma Claessens Consulting, Rainstrasse 4,
6052 Hergiswil

Datum der Konkurseröffnung: 14.10.2024

Vorläufige Konkursanzeige Kaiser Motorhomes GmbH

Schuldner:

Kaiser Motorhomes GmbH CHE-105.719.719 Breitenstrasse 106 6370 Stans

Datum der Konkurseröffnung: 14.10.2024

Konkurspublikation/Schuldenruf

Publikation nach Art. 231 und 232 SchKG sowie Art. 29 und 123 der Vo des Bundesgerichtes über die Zwangsverwertung von Grundstücken (VZG). Des Weiteren gilt die angegebene Kontaktstelle für ausländische Gläubiger als Zustellungsort, sofern kein anderer Zustellungsort in der Schweiz bezeichnet wird.

Konkurspublikation/Schuldenruf TS Engineering GmbH in Liquidation

Schuldner:

TS Engineering GmbH in Liquidation

CHE-385.886.319

Rotzbergstrasse 1

6362 Stansstad

Art des Konkursverfahrens: summarisch

Datum der Konkurseröffnung: 15.10.2024

Rechtliche Hinweise:

Die Gläubiger des Schuldners und alle, die Ansprüche auf die in seinem Besitz befindlichen Vermögensstücke haben, werden aufgefordert, ihre Forderungen oder Ansprüche samt Beweismitteln (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) innert der genannten Frist bei der Kontaktstelle einzugeben. Schuldner des Konkursiten haben sich innert der gleichen Frist bei der Kontaktstelle zu melden; Straffolge bei Unterlassung nach Art. 324 Ziff. 2 StGB. Personen, die Sachen des Schuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzen, werden aufgefordert, diese innert der gleichen Frist der Kontaktstelle zur Verfügung zu stellen; Straffolge bei Unterlassung (Art. 324 Ziff. 3 StGB). Das Vorzugsrecht erlischt, wenn die Meldung ungerechtfertigt unterbleibt. Die angegebene Kontaktstelle gilt auch für Beteiligte, die im Ausland wohnen. Publikation nach Art. 231 und 232 SchKG sowie Art. 29 und 123 der Vo des Bundesgerichtes über die Zwangsverwertung von Grundstücken (VZG). Des Weiteren gilt die angegebene Kontaktstelle für ausländische Gläubiger als Zustellungsort, sofern kein anderer Zustellungsort in der Schweiz bezeichnet wird.

Frist: 1 Monat(e)

Ablauf der Frist: 23.11.2024

Kontaktstelle:

Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Nidwalden,

Engelbergstrasse 34, P.O.B. 1243, 6371 Stans, 6370 Stans

Kollokationsplan und Inventar

Publikation nach Art. 221 und 249–250 SchKG.

Kollokationsplan und Inventar Hans Ulrich Brand, ausgeschlagene Erbschaft

Schuldner:

Hans Ulrich Brand

Heimatort: Ursenbach BE

Staatsbürgerschaft: Schweiz

Geburtsdatum: 31.05.1943

Todesdatum: 21.04.2024

Wohnhaft gewesen:

Dorfstrasse 27

6362 Stansstad

Anfechtungsfrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 12.11.2024

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Ablauf der Frist: 02.11.2024

Auflagestelle:

Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Nidwalden,

Engelbergstrasse 34, P.O.B. 1243, 6371 Stans, 6370 Stans

Kollokationsplan und Inventar Sascha Stefan Schrön, ausgeschlagene Erbschaft

Schuldner:

Sascha Stefan Schrön

Staatsbürgerschaft: Deutschland

Geburtsdatum: 01.09.1971

Todesdatum: 20.05.2024

Wohnhaft gewesen:

Breitenweg 12

6370 Stans

Anfechtungsfrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 12.11.2024

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage *Ablauf der Frist:* 02.11.2024

Auflagestelle:

Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Nidwalden,

Engelbergstrasse 34, P.O.B. 1243, 6371 Stans, 6370 Stans

GERICHTE

Kantonsgericht

Verbot

(ZE 24 107)

1. Auf Verlangen der Grundeigentümer des Grundstückes Liegenschaft Nr. 877, Grundbuch Hergiswil, Grauenstein, Plan Nr. 5, wird allen Unberechtigten verboten, auf diesem Grundstück Fahrzeuge aller Art darauf abzustellen und/oder zu parkieren.

Als Berechtigte gelten Besucher der Gebäude Zwydenweg 14 und 16.

2. Widerhandlungen gegen dieses Verbot werden auf Antrag mit Busse bis Fr. 2000.- bestraft (Art. 258 Abs. 1 ZPO).

3. Wer dieses Verbot nicht anerkennen will, hat innert 30 Tagen seit dessen Bekanntmachung und Anbringung auf dem Grundstück beim Gericht Einsprache zu erheben. Die Einsprache bedarf keiner Begründung. Die Einsprache macht das Verbot gegenüber der einsprechenden Person unwirksam. Zur Durchsetzung des Verbots ist beim Gericht Klage einzureichen (Art. 260 ZPO).

Stans, 20. September 2024

KANTONSGERICHT NIDWALDEN

Der Präsident I:

lic. iur. Marcus Schenker

Verbot

(ZE 24 242)

1. Auf Verlangen der Grundeigentümerin des Grundstückes Liegenschaft Nr. 669, Grundbuch Hergiswil, Plan Nr. 23, Unter Steinhof, wird allen Unberechtigten verboten, auf diesem Grundstück Fahrzeuge aller Art abzustellen und/oder zu parkieren.

Als Berechtigte gelten zusätzlich zur Grundeigentümerin die Mieter und Mieterinnen des Grundstückes Nr. 669 sowie deren Familienmitglieder und Besuchende.

2. Auf Verlangen der Grundeigentümerin des Grundstückes Liegenschaft Nr. 669, Grundbuch Hergiswil, Plan Nr. 23, Unter Steinhof, wird verboten, dieses Grundstück mit Fahrzeugen mit einer Masse von über 3.5 t zu befahren.

3. Widerhandlungen gegen dieses Verbot werden auf Antrag mit Busse bis Fr. 2000.- bestraft (Art. 258 Abs. 1 ZPO).

4. Wer dieses Verbot nicht anerkennen will, hat innert 30 Tagen seit dessen Bekanntmachung und Anbringung auf dem Grundstück beim Gericht Einsprache zu erheben. Die Einsprache bedarf keiner Begründung. Die Einsprache macht das Verbot gegenüber der einsprechenden Person unwirksam. Zur Durchsetzung des Verbots ist beim Gericht Klage einzureichen (Art. 260 ZPO).

Stans, 27. September 2024

KANTONSGERICHT NIDWALDEN

Der Präsident I:

lic. iur. Marcus Schenker

Verbot

(ZE 24 200)

1. Auf Verlangen der Grundeigentümer des Grundstücks Liegenschaft Nr. 1155, Wächselacher, Plan Nr. 11, Grundbuch Stans, wird allen Unberechtigten verboten, auf diesem Grundstück Fahrzeuge aller Art darauf abzustellen und/oder zu parkieren

Als Berechtigte gelten Besucher des Wächselachers 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24, 26, 28, 30, 32, 34, 36.ma
2. Widerhandlungen gegen dieses Verbot werden auf Antrag mit Busse bis Fr. 2000.- bestraft (Art. 258 Abs. 1 ZPO).
3. Wer dieses Verbot nicht anerkennen will, hat innert 30 Tagen seit dessen Bekanntmachung und Anbringung auf dem Grundstück beim Gericht Einsprache zu erheben. Die Einsprache bedarf keiner Begründung. Die Einsprache macht das Verbot gegenüber der einsprechenden Person unwirksam. Zur Durchsetzung des Verbots ist beim Gericht Klage einzureichen (Art. 260 ZPO).

Stans, 29. Juli 2024

KANTONSGERICHT NIDWALDEN

Die Präsidentin III:

lic. iur. Corin Brunner-Siegrist

Abhandengekommene Wertpapiere und andere Titel

Aufruf Gült, lastend auf Parzelle Nr. 46, Grundbuch Dallenwil Nr. 191a, Chrinnen

1. Veröffentlichung:

Saldo/Wert: CHF 500.00

Datum der Ausstellung: 11.04.1900 im 10. Rang, Vorgang Fr. 1628.51

Rechtliche Hinweise:

Die aufgeführten Wertpapiere und anderen Titel werden vermisst. Die unbekanntenen Inhaber oder Gläubiger werden hiermit aufgefordert, die erwähnten Titel innert der angegebenen Auskündungsfrist der Kontaktstelle vorzulegen resp. sich zu melden, ansonsten diese kraftlos erklärt werden. Publikation nach Art. 983 und 984 OR – Art. 865 ZGB

Dauer der Auskündigung: 6 Monat(e) ab dem ersten Veröffentlichungsdatum

Ablauf der Auskündigung: 21.04.2025

Kontaktstelle:

Kantonsgericht Nidwalden

Rathausplatz 1, P.O.B. 1244, 6371 Stans 6370 Stans

Bemerkungen:

ZE 24 239

Aufruf Gült, lastend auf Parzelle Nr. 51, Grundbuch Dallenwil Nr. 161, Plan Nr. 1 Sulzmattli

1. Veröffentlichung:

Saldo/Wert: CHF 642.85

err. 09.11.1787, im 20. Rang, Vorgang Fr. 9471.34

Rechtliche Hinweise:

Die aufgeführten Wertpapiere und anderen Titel werden vermisst. Die unbekanntenen Inhaber oder Gläubiger werden hiermit aufgefordert, die erwähnten Titel innert der angegebenen Auskündungsfrist der Kontaktstelle vorzulegen resp. sich zu melden, ansonsten diese kraftlos erklärt werden. Publikation nach Art. 983 und 984 OR – Art. 865 ZGB

Dauer der Auskündigung: 6 Monat(e) ab dem ersten Veröffentlichungsdatum

Ablauf der Auskündigung: 21.04.2025

Kontaktstelle:

Kantonsgericht Nidwalden

Rathausplatz 1, P.O.B. 1244, 6371 Stans 6370 Stans

Bemerkungen:

ZE 24 240

Kraftloserklärung Inhaberschuldbrief, lastend auf Parzelle Nr. 46 und Nr. 359, Grundbuch Stansstad

Die aufgeführten Titel sind innert der genannten Frist nicht vorgewiesen worden und werden hiermit kraftlos erklärt.

Fr. 1000.00, err. 07.07.1966, max. 4% verzinslich ab 11.11.1957, EREID CH386730282573, im 8. Rang, Vorgang Fr. 22000.00

Liegenschaft Nr. 46

Fr. 1000.00, err. 10.07.1968, max. 4% verzinslich ab 11.11.1959, EREID CH386731044570, im 2. Rang, Vorgang Fr. 5000.00

Liegenschaft Nr. 359

Kontaktstelle:

Kantonsgericht Nidwalden Rathausplatz 1, P.O.B. 1244, 6371 Stans 6370 Stans

Bemerkungen:

ZE 23 280

Kraftloserklärung Gült, lastend auf Parzellen Nr. 1308 und 1315, Grundbuch Wolfenschiessen Nr. 426, Schützenmatt

Die aufgeführten Titel sind innert der genannten Frist nicht vorgewiesen worden und werden hiermit kraftlos erklärt.

Saldo/Wert: CHF 214.28 err. 02.03.1768, im 29. Rang, Vorgang Fr. 6256.97

Kontaktstelle:

Kantonsgericht Nidwalden Rathausplatz 1, P.O.B. 1244, 6371 Stans 6370 Stans

Bemerkungen:

ZE 24 33

Kraftloserklärung Inhaberschuldbrief, lastend auf Liegenschaft Nr. 362, Grundbuch Buochs, Ober Acheri

Die aufgeführten Titel sind innert der genannten Frist nicht vorgewiesen worden und werden hiermit kraftlos erklärt.

Nummer: 11688

Saldo/Wert: CHF 2500.00

Datum der Ausstellung: 30.06.1983 Beleg 1043, Höchstzinsfuss 4.00%, verzinslich ab 11.11.1974, mitverpfändet Nr. 365, im 5. Rang, Vorgang Fr. 8000.00

Nummer: 11697 *Saldo/Wert:* CHF 1000.00 *Datum der Ausstellung:* 30.06.1983 Beleg 1043, Höchstzinsfuss 4.00%, verzinslich ab 11.11.1974, mitverpfändet Nr. 365, im 13. Rang, Vorgang Fr. 21 500.00

Kontaktstelle:

Kantonsgericht Nidwalden

Rathausplatz 1, P.O.B. 1244, 6371 Stans 6370 Stans

Bemerkungen:

ZE 23 270

Kraftloserklärung Inhaberschuldbrief, lastend auf Liegenschaft Nr. 173, Grundbuch Ennetmoos, Drachenried

Die aufgeführten Titel sind innert der genannten Frist nicht vorgewiesen worden und werden hiermit kraftlos erklärt.

Nummer: 31153.0

Saldo/Wert: CHF 250 000.00

Datum der Ausstellung: 07.01.1987 Beleg 22, Höchstzinsfuss 4.00%, mitverpfändet Grundstück Nr. 172, im 1. Rang, ohne Vorgang

Kontaktstelle:

Kantonsgericht Nidwalden

Rathausplatz 1, P.O.B. 1244, 6371 Stans 6370 Stans

Bemerkungen:

ZE 23 273

Kraftloserklärung Gült/Inhaber-Schuldbrief, lastend auf Liegenschaft Nr. 1054, Grundbuch Wolfenschiessen, Gruobeli

Die aufgeführten Titel sind innert der genannten Frist nicht vorgewiesen worden und werden hiermit kraftlos erklärt.

Gült, Fr. 270.00, err. 17.11.1830, im 14. Rang, Vorgang Fr. 2545.62

Inhaber-Schuldbrief, Fr. 3000.00, err. 28.08.1979, im 27. Rang, Vorgang Fr. 9982.46

Inhaber-Schuldbrief, Fr. 3000.00, err. 28.08.1979, im 28. Rang, Vorgang Fr. 12982.46

Inhaber-Schuldbrief, Fr. 3000.00, err. 28.08.1979, im 29. Rang, Vorgang Fr. 15982.46

Inhaber-Schuldbrief, Fr. 3000.00, err. 28.08.1979, im 30. Rang, Vorgang Fr. 18982.46

Kontaktstelle:

Kantonsgericht Nidwalden

Rathausplatz 1, P.O.B. 1244, 6371 Stans 6370 Stans

Bemerkungen:

ZE 24 47

GEMEINDEN

Baugesuche

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung gemäss Art. 147 des Gesetzes vom 21. Mai 2014 über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG; NG 611.1): Die Baugesuchsunterlagen liegen während 20 Tagen zur öffentlichen Einsicht in der jeweiligen Gemeindekanzlei auf. Öffentlich-rechtliche Einwendungen sind während dieser Frist schriftlich, mit Begründung und Anträgen sowie im Doppel beim Gemeinderat einzureichen (Art. 147 Abs. 2 PBG).

Buochs

Bauobjekt: Fassadensanierung, Neubau Luft-Wasser-Wärmepumpe mit Aussenaufstellung auf Nordostseite und PV-Anlage auf Dach, Parzelle 975, Pilatusweg 6, Buochs

Gesuchsteller: Elias Imgrüth, Buochserstrasse 5, Ennetbürgen

Ennetbürgen

Bauobjekt: Installation zwei Luft-Wasser-Wärmepumpen und PV-Anlage, Parzelle 711, Alte Gasse 8, Ennetbürgen

Gesuchsteller: Karl Stephan Egger-Würgler, Sonneckstrasse 16, 8645 Jona

Bauobjekt: Neubau Stall mit Hofgastro, Parzelle 195, Untermisli 1, Obbürgen

Gesuchsteller: Pirmin und Angela Amstutz, Untermisli 1, Obbürgen

Hergiswil

Bauobjekt: Neubau Zonentrennschacht, Parzelle 1243, Sonnenbergstrasse Unterrüti / Sonnenbergstrasse, Hergiswil

Gesuchsteller: Politische Gemeinde Hergiswil, Abteilung Werke + Schutz Seestrasse 54, Hergiswil

Bauobjekt: Anbau Vordach mit Vertikalverglasung und Neubau zwei Sichtschutzwände, Parzelle 233, Sonnhaldenstrasse 19, Hergiswil

Gesuchsteller: Jeremy Douglas-Stewart, Sonnhaldenstrasse 19, Hergiswil

Bauobjekt: Abbruch Wohnhaus, Parzelle 403, Grossmatt 1, Hergiswil

Gesuchsteller: Werknetz Architektur AG, Zwydenweg 3, Hergiswil

Oberdorf

Bauobjekt: Neubau drei Mehrfamilienhäuser inklusive Einstellhalle, Parzelle 880, Schwandenstrasse/Rosenburgli, Büren

Gesuchsteller: MAIMMOB AG, Oberstmühle 12, Stans

Stans

Bauobjekt: Erweiterung Aussentreppenhaus mit Dachaufstieg und Photovoltaikanlage auf das Dach des Wohnhauses, Parzelle 1464, Wächselacher 41, Stans

Gesuchsteller: STWEG Wächselacher 41, c/o Andreas Gander-Brem, Wächselacher 41, Stans

Bauobjekt: Erweiterung Velounterstand, Parzelle 748, Langmattring 40, Stans

Gesuchstellerin: Elisabeth Frey, Nasmannsbach 1, Ennetbürgen

Bauobjekt: Bake-Off Anbau an bestehende Lidl Filiale, Parzelle 413, Mühlebachstrasse 2 / GB-Nr. D7184, Stans

Gesuchsteller: Lidl Schweiz AG, Dunantstrasse 15, 8570 Weinfelden

Bauobjekt: Ausbau Fernwärmenetz, Etappe 10.1, Abschnitt Abzweiger Weidlistrasse bis Buochserstrasse, Parzelle 555 sowie Erschliessung Unia Buochserstrasse 37, 39, 41, Parzelle 556 und Buochserstrasse 40, 42, 44, Parzellen 620, 864, 439, 440, 509, 880 GB Stans; teilweise ausserhalb Bauzone, Stans

Gesuchsteller: Genossenkorporation Stans, Postfach, Stans

Bauobjekt: Ausbau Fernwärmenetz, Etappe 10.2, Abschnitt Buochserstrasse bis Schulanlage Pestalozzi, Parzellen 555, 586, 440, 509, 880 sowie Erschliessung Buochserstrasse 32, Parzelle 561 und Pestalozziweg 1, Parzelle 757 GB Stans; teilweise ausserhalb Bauzone, Stans

Gesuchsteller: Genossenkorporation Stans, Postfach, Stans

Stansstad

Bauobjekt: Neubau Aufenthaltsraum für Personal sowie Aussenaufstellung Luft-Wasser-Wärmepumpe, Parzelle 58, Seerosenstrasse 3, Stansstad

Gesuchsteller: Holcim Kies und Beton AG, Renato Hauser, Industriehafen, Seerosenstrasse 3, Stansstad

Wolfenschiessen

Bauobjekt: Einbau Warmwasserspeicher und Umbau Gartenanlage, Parzelle 678, Dörfli 15, Wolfenschiessen

Gesuchsteller: Waser Immobilien AG, Dörfli 15, Wolfenschiessen

Bauobjekt: Dachsanierung, Parzelle 668, Hauptstrasse 57b, Wolfenschiessen

Gesuchsteller: Berta und Pavlos Voutopoulos, Hauptstrasse 57, Wolfenschiessen

Beckenried

Römisch-Katholische Kirchgemeinde / Politische Gemeinde

Ordentliche Herbstgemeindeversammlung

Freitag, 22. November 2024, Altes Schützenhaus, Beckenried

A. Römisch-Katholische Kirchgemeinde Beckenried

Beginn: 19.30 Uhr

Traktanden:

1. Wahl der Stimmezählenden
2. Genehmigung des Budgets für das Jahr 2025
3. Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2025

B. Politische Gemeinde Beckenried

Beginn: 20.00 Uhr

Traktanden:

1. Wahl der Stimmezählenden
2. Beschlussfassung über die Budgets für das Jahr 2025:
 - 2.1 Politische Gemeinde Beckenried. Genehmigung
 - 2.2 Gemeindewerk Beckenried. Genehmigung
3. Politische Gemeinde Beckenried. Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2025
4. Politische Gemeinde Beckenried. Bewilligung eines Baukredites für die Sanierung des Schwimmbeckens im Strandbad Beckenried im Kostenbetrage von CHF 800 000.- inkl. 8,1% MWST

Die Erläuterungen zu den Sachgeschäften, und die damit zusammenhängenden, zur Information der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger notwendigen Unterlagen, liegen ab Donnerstag, 31. Oktober 2024 bis zur Herbstgemeindeversammlung bei der Gemeindekanzlei Beckenried zur Einsichtnahme auf (Art. 38 Gemeindegesetz).

Die Botschaft sowie die detaillierten Budgets 2025 können auf der Webseite www.beckenried.ch direkt eingesehen werden. Ebenfalls können die detaillierten Budgets 2025 bei der Gemeindekanzlei, Oeliweg 4, Beckenried (Tel. 041 624 46 22) unentgeltlich bezogen werden.

Die Geschäftsordnung mit den Erläuterungen zu den Sachgeschäften und den Berichten der Finanzkommission sowie eine Kurzfassung der Budgets 2025 werden an alle Haushaltungen gestellt und auf dem Digitalen Dorfplatz Beckenried publiziert.

Die stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner von Beckenried sind herzlich zur Teilnahme an der ordentlichen Herbstgemeindeversammlung eingeladen.

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung laden wir Sie, geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, zu einem Apéro ein.

Beckenried, 30. September 2024

KIRCHENRAT BECKENRIED
GEMEINDERAT BECKENRIED

Buochs

Politische Gemeinde / Römisch-Katholische Kirchgemeinde

Ordentliche Herbstgemeindeversammlungen 2024

Dienstag, 26. November 2024, 19.30 Uhr in der Lückertsmatthalle

Die Traktandenlisten präsentieren sich wie folgt:

Politische Gemeinde Buochs

1. Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler
2. Genehmigung des Budgets 2025
3. Festsetzung des Steuerfusses 2025 und des Steuerrabatts 2025
 - 3.1 Festsetzung des Steuerfusses 2025 der natürlichen Personen
 - 3.2 Festsetzung eines Steuerrabatts 2025 der natürlichen Personen
4. Antrag des Gemeinderates um Genehmigung des vorzeitigen Rücktritts von Gemeinderat Adolf Scherl
5. Finanzkommission. Ersatzwahl (durch offene Abstimmung) eines Mitgliedes in die Finanzkommission für den Rest der Amtsperiode 2022 bis 2026
6. Antrag des Gemeinderates auf Erteilung eines Planungskredites von 255 000 Franken für die Durchführung eines Studienauftrages «Neubau Sporthalle Breitli»
7. Einbürgerungsgesuch
 - 7.1 Rüdiger Silke, Herrenhofweg 4 (Deutschland)

Römisch-Katholische Kirchgemeinde Buochs

Die Versammlung der Römisch-Katholischen Kirchgemeinde Buochs findet direkt nach der Versammlung der Politischen Gemeinde Buochs statt.

1. Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler
2. Genehmigung des Budgets 2025
3. Festsetzung des Steuerfusses 2025 der natürlichen Personen
4. Finanzkommission. Ersatzwahl (durch offene Abstimmung) eines Mitgliedes in die Finanzkommission für den Rest der Amtsperiode 2022 bis 2026

Im Anschluss an die Versammlungen laden wir Sie zu einem Apéro ein.

Die Unterlagen für die Sachgeschäfte liegen ab Montag, 28. Oktober 2024 bei der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf.

Buochs, im Oktober 2024

GEMEINDERAT BUOCHS
KIRCHENRAT BUOCHS

Emmetten

Politische Gemeinde

Ordentliche Herbst-Gemeindeversammlung 2024

Donnerstag, 21. November 2024, 20.00 Uhr in der Mehrzweckhalle Schulhaus II

Traktanden:

1. Wahl der Stimmenzählerinnen / Stimmenzähler
2. Finanzen
 - 2.1 Genehmigung des Budgets 2025
 - 2.2 Festsetzung des Steuerfusses für 2025
3. Genehmigung der Einführung der Schulischen Sozialarbeit (Pensum 35 %) sowie Zustimmung zum Abschluss einer Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Nidwalden
4. Genehmigung der Auflösung des Kreisschulverbandes Emmetten-Seelisberg per 31.12.2024 unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Regierungsräte von Nidwalden und Uri
5. Genehmigung der Leistungsvereinbarung zur Führung der Orientierungsschule für Lernende der Gemeinde Seelisberg ab 1.1.2025 unter Vorbehalt der Auflösung des Kreisschulverbandes Emmetten-Seelisberg sowie der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung Seelisberg und der Regierungsräte von Nidwalden und Uri

Das detaillierte Budget und die Unterlagen zu den Sachgeschäften können ab Mittwoch, 23. Oktober 2024 bei der Gemeindeverwaltung oder auf der Webseite unter www.emmetten.ch eingesehen werden.

Alle stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner sind eingeladen, an der Gemeindeversammlung teilzunehmen.

Emmetten, 7. Oktober 2024

GEMEINDERAT EMMETTEN

Emmetten

Röm.-Kath. Kirchgemeinde Emmetten

Ordentliche Herbst-Kirchgemeindeversammlung 2024

Sonntag, 24. November 2024, 10.15 Uhr in der Pfarrkirche Emmetten

(anschliessend an den Gottesdienst von 09.30 Uhr)

Röm.-Kath. Kirchgemeinde Emmetten:

Informationen aus der Pfarrei und Kirchgemeinde

Traktanden:

1. Wahl der Stimmzählerinnen / Stimmzähler
2. Finanzen
 - 2.1 Genehmigung des Budgets 2025
 - Erfolgsrechnung Budget
 - 2.2 Bericht und Antrag der Finanzkommission
 - 2.3 Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2025

Die stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger werden zur Kirchgemeindeversammlung herzlich eingeladen. Sämtliche Unterlagen liegen im Pfarramt zur Einsicht auf.

DER KIRCHENRAT EMMETTEN

Ennetbürgen

Römisch-Katholische Kirchgemeinde / Politische Gemeinde

Ordentliche Herbst-Gemeindeversammlungen 2024

Freitag, 22. November 2024, in der Mehrzweckhalle

Römisch-Katholische Kirchgemeinde Ennetbürgen

Beginn: 19.30 Uhr

Geschäftsordnung

1. Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler
2. Finanzen
 - 2.1 Genehmigung des Budgets für das Jahr 2025
 - 2.2 Festlegung des Steuerfusses für das Jahr 2025

Politische Gemeinde Ennetbürgen

Beginn: 20.15 Uhr

Geschäftsordnung

1. Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler
2. Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes von Ennetbürgen
 - 2.1 Gesuch von Ralph Malhotra und Helga Maria Malhotra-Zellner, Staatsangehörige von Deutschland
 - 2.2 Gesuch von Kim Malhotra, Staatsangehörige von Deutschland
 - 2.3 Gesuch von Xenia Malhotra, Staatsangehörige von Deutschland
 - 2.4 Gesuch von Roman Hagen, Staatsangehöriger von Deutschland
 - 2.5 Gesuch von Celandin Ochiai, Staatsangehörige von den Philippinen
 - 2.6 Gesuch von Chantal Ochiai, Staatsangehörige von den Philippinen
 - 2.7 Gesuch von Claudia Ricarda Rita Süßmuth Dyckerhoff, Staatsangehörige von Deutschland
 - 2.8 Gesuch von Giuseppe Zarbo, Staatsangehöriger von Italien
3. Flurgenossenschaft Flurstrasse Obbürgen; Antrag um Übernahme der Flurstrasse Obbürgen als Gemeindestrasse
4. 175-Jahr-Jubiläum Gemeinde Ennetbürgen; Gewährung eines Objektkredits von CHF 150 000.-
5. Finanzen
 - 5.1 Genehmigung des Budgets für das Jahr 2025
 - 5.2 Festlegung des Steuerfusses für das Jahr 2025

Aktenauflage

Die Unterlagen zu den Sachgeschäften sowie die Budgets liegen ab Donnerstag, 31. Oktober 2024, bei der Gemeindekanzlei Ennetbürgen zur Einsichtnahme auf. Die detaillierten Budgets können bei der Gemeindekanzlei bezogen oder direkt auf der Webseite www.ennetbuergen.ch eingesehen werden. Die Geschäftsordnungen mit den zusammengefassten Budgets und den Erläuterungen zu den Sachgeschäften werden an die Haushalte zugestellt.

Ennetbürgen, 23. Oktober 2024

KIRCHENRAT ENNETBÜRGEN
GEMEINDERAT ENNETBÜRGEN

Hergiswil

Politische Gemeinde / Kath. Kirchgemeinde

Ordentliche Herbst-Gemeindeversammlung 2024

Dienstag, 19. November 2024

A. Politische Gemeinde Hergiswil

Beginn um 20.00 Uhr, im Loppersaal Grossmatt

Traktanden:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Finanzen:
 - 2.1 Genehmigung des Budgets für das Jahr 2025
 - 2.2 Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2025
 - 2.3 Gewährung eines Steuerrabattes für das Jahr 2025
3. Einbürgerungsgesuche (Zusicherung Gemeindebürgerrecht von Hergiswil)
Einbürgerungsgesuch von Henri Lenn, Australien
Einbürgerungsgesuch von Christian Komischke und Daniela Komischke, Deutschland
Einbürgerungsgesuch von Peter Rajec, Slowakei
4. Soziales: Teilrevision Friedhofreglement
5. Steinibach: Sanierung der Ufermauer mit Sicherungsmassnahmen an der Montanastrasse, Abschnitt Althuserbrücke bis Autobahn A2; Objektkredit von Fr. 800'000.–
6. Seewasser-Wärmeverbund Hergiswil des Kantonalen Elektrizitätswerk Nidwalden (EWN)
Damit der Seewasser-Wärmeverbund realisiert werden kann, beantragt der Gemeinderat die Zustimmung für:
 - 6.1 Baurechtsvertrag mit dem EWN über Teilflächen der Parzelle Nr. 719 (Areal Wertstoffsammelstelle Lopper)
 - 6.2 Objektkredit von Fr. 1'550'000.– zur Erstellung einer neuen Wertstoffsammelstelle Lopper
7. Antrag von Erich König, Hergiswil: Bildung einer Strassenkommission

B. Römisch-Katholische Kirchgemeinde Hergiswil

Beginn um 19.15 Uhr, in der AULA Grossmatt

Traktanden

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Finanzen
 - 2.1 Genehmigung des Budgets 2025
 - 2.2 Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2025

Ab dem 23. Oktober 2024 liegen im Gemeindehaus bzw. im Pfarreisekretariat zur Einsichtnahme auf:

- das Budget 2025 der Politischen Gemeinde bzw. der Röm.-Kath. Kirchgemeinde
- die Unterlagen zu den Sachgeschäften

Die stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger werden zur zahlreichen Beteiligung eingeladen.
Im Anschluss an die Gemeindeversammlung ist die Bevölkerung zu einem Apéro eingeladen.

Hergiswil, 1. Oktober 2024

GEMEINDERAT HERGISWIL
KIRCHENRAT HERGISWIL

Hergiswil

Politische Gemeinde

Reglement über die schulergänzende Tagesstruktur in der Gemeinde Hergiswil

Mit Beschluss Nr. 500 vom 20. August 2024 hat der Regierungsrat Nidwalden das an der Gemeindeversammlung vom 21. Mai 2024 erlassene neue Reglement über die schulergänzenden Tagesstruktur in der Gemeinde Hergiswil genehmigt.

Gestützt auf Art. 18 des von der Gemeindeversammlung verabschiedeten Reglements legt der Gemeinderat Hergiswil dessen Inkrafttreten rückwirkend auf den 1. September 2024 fest.

Teilrevision Reglement über die Entschädigung an die Mitglieder des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Arbeitsgruppen (Entschädigungsreglement)

Mit Beschluss Nr. 610 vom 24. September 2024 hat der Regierungsrat Nidwalden die an der Gemeindeversammlung vom 21. Mai 2024 erlassene Teilrevision des Entschädigungsreglements genehmigt.

Der Gemeinderat Hergiswil legt dessen Inkrafttreten auf den 1. Januar 2025 fest.

Hergiswil, 15. Oktober 2024

GEMEINDERAT HERGISWIL

Ausserordentliche Gemeindeversammlung

Montag, 9. Dezember 2024, 19.30 Uhr in der Aula, Schulhaus Oberdorf

Geschäftsordnung

1. Wahl der Stimmzähler/innen
2. Antrag des Gemeinderates auf Zustimmung zu den neuen Zonenplänen Siedlung und Landschaft sowie dem neuen Bau- und Zonenreglement
 - 2.1. Orientierung
 - 2.2. Beschlussfassung über eingereichte Abänderungsanträge
 - 2.3. Zustimmung zu den Zonenplänen Siedlung und Landschaft sowie dem neuen Bau- und Zonenreglement
3. Antrag des Gemeinderates auf Zustimmung zum neuen Zonenplan Siedlung Teil Graben (Einzonung Parzelle Nr. 892)
 - 3.1. Orientierung
 - 3.2. Beschlussfassung über die nicht gütlich erledigten Einwendungen
 - 3.3. Beschlussfassung über eingereichte Abänderungsanträge
 - 3.4. Zustimmung zu Zonenplan Siedlung Teil Graben

Hinweis zum Verfahren

Die Stimmberechtigten können binnen 20 Tagen nach erfolgter Veröffentlichung beim Gemeinderat Oberdorf, Schulhausstrasse 19, 6370 Oberdorf, schriftlich und begründet Abänderungsanträge im Sinne des Gemeindegesetzes einreichen. Abänderungsanträge sind nur zulässig, wenn sie sich auf Bestimmungen oder Grundstücke beziehen, die bereits durch das öffentliche Auflageverfahren betroffen waren. An der Gemeindeversammlung können dazu keine Abänderungsanträge mehr eingereicht werden (Art. 20 Planungs- und Baugesetz, PBG, NG 611.1).

Vertretung

Nicht stimmberechtigte Personen, die Einwendungen erhoben haben oder deren Grundeigentum durch Einwendungen oder Abänderungsanträge direkt betroffen ist, sind berechtigt, sich an der Gemeindeversammlung persönlich zur Einwendung beziehungsweise zum Abänderungsantrag zu äussern; die Vertretung durch eine bevollmächtigte Person ist nicht zulässig (Art. 21 PBG).

Unterlagen

Die Botschaft mit der Geschäftsordnung und den Erläuterungen zu den Traktanden wird allen Haushaltungen zugestellt. Die Unterlagen zu den Geschäften liegen ab dem 23. Oktober 2024 bei der Gemeindeverwaltung in Papierform zur Einsichtnahme auf. Zudem sind die Unterlagen auf der Webseite der Gemeinde (www.oberdorf-nw.ch) oder über den nebenstehenden QR-Code einsehbar.



Oberdorf, im Oktober 2024

GEMEINDERAT OBERDORF

Gemeinderat mit Departements- und Sachgebietsverteilung 2024 – 2028

1. Präsidium

- **Judith Odermatt-Fallegger** (FDP)

Stellvertreter: Adrian Scheuber

Aufgabenbereiche

- Personal und Organisation, Repräsentation und Information, Gemeindeentwicklung, Abstimmungen und Wahlen, Bürgerrecht

2. Vizepräsidium

Sicherheit & Tiefbau

- **Adrian Scheuber** (Die Mitte)

Stellvertreterin: Judith Odermatt-Fallegger

Aufgabenbereiche

- Feuerwehr, Gemeindeführungsstab, Polizei, Militär und Zivilschutz, Liegenschaften, Vermietungen

3. Finanzen & Tourismus

- **Martina Lüthi Meier** (SVP)

Stellvertreter: Beda Zurkirch

Aufgabenbereiche

- Finanzen, Versicherungen, Informatik, Tourismus, Wirtschaft

4. Soziales, Freizeit & Kultur

- **Roland Liem** (SVP)

Stellvertreterin: Martina Lüthi Meier

Aufgabenbereiche

- Soziales, Gesundheit, Friedhofswesen, Freizeit, Kultur

5. Werke & Umwelt

- **Thomas Beck** (FDP)

Stellvertreter: Andreas Knüsel

Aufgabenbereiche

- Land- und Forstwirtschaft, Umweltschutz, Entsorgung, Versorgung, Wasserbau, Fuss- und Wanderwege

6. Bau & Planung

- **Andreas Knüsel** (Die Mitte)

Stellvertreter: Thomas Beck

Aufgabenbereiche

- Hoch- und Tiefbau, Raum- und Verkehrsplanung, öffentlicher Verkehr, Strassen und Plätze, Beleuchtungen

7. Bildung

- **Beda Zurkirch** (Die Mitte)

Stellvertreter: Roland Liem

Aufgabenbereiche

- Schule, Jugend, Tagesstrukturen

Herbst-Gemeindeversammlung 2024

Mittwoch, 27. November 2024, 19.30 Uhr, Mehrzweckhalle Turmatt

Traktanden:

1. Wahl der Stimmzählenden
2. Einbürgerungsgesuche
 - a) BRÄUNLICH Manja, deutsche Staatsangehörige, Breitenweg 7
 - b) KUGELE Alexander, verheiratet mit KUGELE geb. Schreil Birgit, mit den Kindern KUGELE Laura Sofia und KUGELE Lena Emilia, deutsche Staatsangehörige, Wirzboden 17
 - c) TESFALDET Zerit, verheiratet, mit den Kindern TESFALDET Tomas, TESFALDET Lea und TESFALDET Lydia, eritreische Staatsangehörige, Am Saumweg 19
3. Genehmigung des Budgets 2025
4. Festsetzung des Steuerfusses 2025 für natürliche Personen
5. Objektkredite für die Sanierung der A2-Überführung Eichli inklusive den Anschlüssen an die Strasse Spichermatt
 - a) Bruttokredit Verkehrsflächen CHF 1 995 000
 - b) Bruttokredit Beleuchtung CHF 140 000
 - c) Bruttokredit Entwässerung CHF 235 000
 - d) Bruttokredit Trinkwasser CHF 50 000
6. Objektkredite für die Sanierung der A2-Überführung Tottikon inklusive den Anschlüssen an die Tottikonstrasse
 - a) Bruttokredit Verkehrsflächen CHF 1 630 000
 - b) Bruttokredit Entwässerung CHF 95 000
7. Teilrevision Reglement über die Siedlungsentwässerung Stans (Siedlungsentwässerungsreglement)

Mit Apéro im Anschluss an die Versammlung.

Die Detail-Unterlagen für die zu behandelnden Geschäfte liegen bei der Gemeindeverwaltung, Stansstaderstrasse 18, zur Einsichtnahme auf.

Das zusammengefasste Budget sowie die Erläuterungen zu den Sachgeschäften werden allen Haushaltungen zugestellt.

Wir freuen uns, die stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner zur Gemeindeversammlung und zum Apéro einzuladen.

GEMEINDERAT STANS

Stans

Politische Gemeinde

Gesamtrevision Nutzungsplanung

Reglement zur Planungs- und Baugesetzgebung (Bau- und Zonenreglement) vom 29. November 2023. Inkrafttreten per 1. Januar 2025

Der Regierungsrat Nidwalden hat die Gesamtrevision der Nutzungsplanung (Bau- und Zonenreglement, Zonenplan Siedlung und Zonenplan Landschaft) mit Beschluss Nr. 437 vom 25. Juni 2024 genehmigt.

Der Gemeinderat Stans legte am 14. Oktober 2024 in Anwendung von Art. 63 des Bau- und Zonenreglements das Inkrafttreten per 1. Januar 2025 fest.

Reglement über die Wasserversorgung Stans (Wasserversorgungsreglement). Inkrafttreten per 1. Januar 2025

Der Regierungsrat Nidwalden hat das Reglement über die Wasserversorgung Stans (Wasserversorgungsreglement) mit Beschluss Nr. 614 vom 24. September 2024 genehmigt.

Der Gemeinderat Stans legte am 14. Oktober 2024 in Anwendung von Art. 76 des Wasserversorgungsreglements das Inkrafttreten per 1. Januar 2025 fest

Reglement über die Siedlungsentwässerung Stans (Siedlungsentwässerungsreglement). Inkrafttreten per 1. Januar 2025

Der Regierungsrat Nidwalden hat das Reglement über die Siedlungsentwässerung Stans (Siedlungsentwässerungsreglement) mit Beschluss Nr. 615 vom 24. September 2024 genehmigt.

Der Gemeinderat Stans legte am 14. Oktober 2024 in Anwendung von Art. 66 des Siedlungsentwässerungsreglements das Inkrafttreten per 1. Januar 2025 fest.

Stans, 23. Oktober 2024

GEMEINDERAT STANS

SELBSTÄNDIGE ANSTALTEN

Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA)

25. BVG-Seminar für Stiftungsräte/-innen, Geschäftsführer/-innen, Revisionsstellen und weitere Interessierte

Die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA) führt am

**Mittwoch, 27. November 2024 bzw.
Donnerstag, 28. November 2024, jeweils um 14.15 Uhr, im Grand Casino Luzern**

ihr jährliches Seminar als Präsenzveranstaltung mit zusätzlichem Livestream am Mittwoch, 27. November 2024 durch.

An diesem Seminar wird praxisnah über aktuelle Themen der beruflichen Vorsorge orientiert, wie z.B. Kosten der Vermögensverwaltung, digitale Datenübertragung und die aktuelle Rechtsprechung.

Anmeldung über www.zbsa.ch; Anmeldeschluss: **13. November 2024**.

Weitere Informationen auf www.zbsa.ch. Für allfällige Fragen steht Ihnen die ZBSA unter Telefon 041 228 65 23 gerne zur Verfügung.

Luzern, im September 2024

ZENTRALSCHWEIZER BVG- UND STIFTUNGSAUFSICHT (ZBSA)

Die Geschäftsleiterin:

lic. iur. Barbara Reichlin Radtke E.M.B.L.-HSG

LANDESKIRCHEN

Evangelisch-Reformierte Kirche Nidwalden

Ordentliche Herbst-Kirchgemeindeversammlung 2024

Hiermit laden wir die stimmberechtigten Kirchgemeindemitglieder zur ordentlichen Herbst-Kirchgemeindeversammlung 2024 wie folgt ein:

**Montag, 25. November 2024, 19.30 Uhr,
im Ökumenischen Kirchgemeindehaus Stansstad**

Geschäftsordnung

1. Begrüssung
2. Wahl der Stimmzählenden
3. Vorschau 2025 der Gemeindegreise
4. Informationen des Kirchenrates
 - Besetzung der vakanten Stellen
 - Neue Kirchenzeitschrift «Der Kirchenbote»
5. Genehmigung Budget 2025; Bericht und Antrag der Finanzkommission
6. Festlegung Steuerfuss 2025
7. Varia

Wir heissen alle stimmberechtigten Kirchgemeindemitglieder zur Kirchgemeindeversammlung herzlich willkommen.

EVANGELISCH-REFORMIERTE KIRCHE NIDWALDEN

Der Kirchenrat

Stans, 14. Oktober 2024

Einsicht in die Unterlagen

Die Unterlagen (detailliertes Budget 2025) zum Traktandum 5 können bis zum 25. November 2024 auf der Geschäftsstelle an der Buochserstrasse 16 in Stans, jeweils montags, 08.30 bis 11.30 Uhr, oder nach telefonischer Voranmeldung (041 610 21 35) und auf der Website www.nw-ref.ch eingesehen werden.

Retouren an:
Engelberger Druck AG
Oberstmühle 3
6370 Stans

NOTFALLDIENSTE

Notfallzentralen

Polizei: 117
Ambulanz: 144
Feuerwehr: 118
Toxikologisches Zentrum: 145

Ärztlicher Notfalldienst

Telefon 041 610 81 61
Wenn der Hausarzt nicht erreichbar ist,
erreicht man den diensthabenden Notfallarzt
unter dieser Nummer.

Notfallzahnarzt

Telefon 1811 oder www.sso-uw.ch

Todesfälle

Bestattungsdienst Flury GmbH (24h)
Telefon 041 610 56 39

Tierärzte-Notfalldienst

Do, 24. Oktober 2024
Der Tierarzt Stans AG
Telefon 041 610 45 51
Sa, 26. und So, 27. Oktober 2024
Tierarzt Buochs AG
Telefon 041 620 12 06

An Sonn- und Feiertagen beginnt der
Notfalldienst am Vortag um 8.00 Uhr,
an Donnerstagen um 8.00 Uhr.
Sie dauern jeweils bis 24.00 Uhr.

Wildtier-Notfalldienst

Telefon 041 618 44 66 (Polizeizentrale)
Die Polizeizentrale bietet für Sie die Person auf,
die je nach Wildtierart zuständig ist.

Kantonale Tierkörpersammelstelle Stans

Telefon 041 618 46 46 (Strasseninspektorat)
Die Sammelstelle beim Strasseninspektorat auf
dem Areal Kreuzstrasse in Stans ist von Montag
bis Freitag von 8.00 bis 16.00 Uhr geöffnet.
In Notfällen ausserhalb der Öffnungszeiten
kann man sich am Schalter der Kantonspolizei,
Kreuzstrasse 1, melden.

Notschlachtstelle Ennetmoos (Aegerten)

Telefon 041 610 48 71
Mobile 079 782 47 70
Privat 041 661 05 72

WICHTIGE TELEFONNUMMERN

Spitex Nidwalden Palliativpflege

Telefon 041 618 20 50
Telefon Palliativ-Nachtpikett 079 840 20 50

Informationsportal «Gesundheit Alter Nidwalden»

www.info-nw.ch oder Telefon 041 612 16 16
Mo – Fr 8.00 – 12.00 u. 13.30 – 18.00 (Sa bis 16.00)